



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Die neue EU-Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten

FRANKREICH

1. Einführung der maximalen Geschwindigkeit von 80 km/h auf Nebenstraßen
2. Rauchverbot in allen Straßburger Parks und öffentlichen Grünanlagen ab 1. Juli 2018

DEUTSCHLAND

1. Mein volljähriges Kind möchte ein Ferienjob haben: welche Konsequenzen auf meinem Anspruch auf Kindergeld?
2. Mautpflicht für LKWs auf deutschen Bundesstraßen

SCHWEIZ

1. Bekämpfung von Lohndruck und Schwarzarbeit
2. Personenfreizügigkeit: Anwendung der Ventilklausel für Bulgarien und Rumänien
3. Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt: Die Stellenmeldepflicht

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Bericht von Sylvain Waserman über die deutsch-französische grenzüberschreitende Zusammenarbeit
2. Mit meinem Haustier nach Frankreich reisen – welche Regelungen sind zu beachten?

INFOBEST

1. Veranstaltungshinweis: Fortbildung Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Besonderheiten – 25.09
2. 25-jährige Jubiläen der INFOBESTen Kehl/Strasbourg und PALMRAIN

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

EUROPA

DIE NEUE EU-VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Am 25. Mai 2018 ist die neue EU-Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Kraft getreten. Diese Verordnung ist in allen EU-Mitgliedsstaaten anwendbar und vereinheitlicht die verschiedenen nationalen Systeme um einen gemeinsamen harten Kern. Die für Bürger sehr schützende Verordnung beinhaltet mehrere wesentliche Fortschritte:

- Die Datensammler müssen ab sofort klare und transparente Datenschutzbestimmungen haben, die für die Bürger verständlich sind. Die Bürger haben so die Möglichkeit auszusuchen, was sie mit Ihren Daten machen und können eine Änderung oder Entfernung gespeicherter Daten verlangen. Der Begriff des Einverständnisses zur Datenverarbeitung bildet den Schwerpunkt des Textes.
- Minderjährige unter 16 Jahren müssen über eine Zustimmung der Eltern verfügen, bevor sie sich in einem sozialen Netzwerk registrieren.
- Bürger können ein Recht auf Datenübertragbarkeit in Anspruch nehmen, das heißt die kostenlose Möglichkeit, personenbezogene Daten von einem Dienst zum anderen zu übertragen (zum Beispiel: Mail-Server).
- Unternehmen und andere Datensammler sind befähigt zur Datenerhebung und brauchen keine vorherige Erlaubnis nationaler Datenschutzbehörden. Sie sind jedoch gezwungen, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, der dafür zuständig ist, Datenschutzverfahren zu überprüfen und neue Datenschutzbestimmungen einzurichten. Im Falle einer Kontrolle müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie die EU-Verordnung befolgen und bei einer Datenpanne müssen die Kunden oder Nutzer darüber informiert werden.
- Werden die Datenschutzvorschriften nicht beachtet, so sind die Verantwortlichen hohen Bußgeldern ausgesetzt. Diese können bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten BIPs betragen.

Bürger können Gerichtsverfahren einleiten, wenn ihnen durch Nichtbeachtung der Datenschutzverordnung ein Nachteil entsteht. In diesem Fall kann Schadensersatz gefordert werden.

Quelle :

https://abonnes.lemonde.fr/pixels/live/2018/05/25/posez-vos-questions-en-direct-sur-le-rgpd-le-nouveau-reglement-europeen-sur-les-donnees_5304641_4408996.html

FRANKREICH

EINFÜHRUNG DER MAXIMALEN GESCHWINDIGKEIT VON 80 KM/H AUF NEBENSTRABEN

Nach monatelanger Diskussion wurde in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni im Amtsblatt (Journal officiel) die Durchführungsverordnung zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Nebenstraßen von 90 km/h auf 80 km/h veröffentlicht. Sie wurde am 9. Januar als Teil eines Regierungsplans angekündigt und zielt darauf ab, die Zahl der Verkehrstoten zu senken.

Welche Straßen sind betroffen

Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt auf zweispurigen Nebenstraßen (Bundes- und Abteilungsstraßen) ohne zentrale Trennwand (niedrige Trennwand, Rutsche, Median), d. h. 40 % des französischen Straßennetzes. Auf vierspurigen Abschnitten (2 x 2 Fahrspuren), d. h. Straßen, auf denen überholt werden kann, ohne sich in die Gegenrichtung zu begeben, bleibt jedoch einer Geschwindigkeit von 90 km/h erhalten. Bei einer dreispurigen Straße (zwei Fahrspuren in einer Richtung, eine Fahrspur in der anderen) wird die Geschwindigkeit auf 90 km/h in der zweispurigen Richtung begrenzt, wo sicher überholt werden kann. Die Gegenfahrbahn wird auf 80 km/h begrenzt.

80 km/h für alle

Ab dem 1. Juli unterliegen alle Fahrzeuge und Fahrer der neuen Beschränkung. Für Lastkraftwagen und Fahrenfänger, die bereits auf 80 km/h begrenzt sind, gibt es keine Änderung.

Bußgelder ab 1. Juli

Alle Radargeräte werden ab dem 1. Juli auf 80 km/h eingestellt. Ein Autofahrer, der am 1. Juli mit 90 km/h auf einer Straße erfasst wird, die gerade ihr Tempolimit geändert hat, muss daher Straf-geld von 68 Euro zahlen und bekommt einen Punktabzug.

Mehr Informationen über:

https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=C5BE455D11EC965E504D1D042C162F14.tplgfr24s_3?cidTexte=JORFTEXT00000037076517&date-Texte=&oldAction=rechJO&categoryLink=id&idJO=JORFCONT00000037076512

RAUCHVERBOT IN ALLEN STRABBURGER PARKS UND ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN AB 1. JULI 2018

„Parks ohne Tabak: Straßburg engagiert sich im Kampf gegen den Tabakkonsum und für das Wohlbefinden seiner Einwohner“, so lautet das Motto der Aktion, die von der Stadt Straßburg in Zusammenarbeit mit der Krebsliga geführt wird, und die ein Rauchverbot in allen Parks und öffentlichen Grünanlagen der Stadt ab dem 1. Juli 2018 einführt.

Die Grenzstadt, die 2015 ein Rauchverbot zunächst auf Spielplätzen verhängt hat, geht jetzt bei der Bekämpfung des Tabakkonsums noch einen Schritt weiter. Das Verbot wurde damals auf ganz Frankreich ausgeweitet.

Auf nationaler Ebene wurden bisher jedoch noch keine Maßnahmen angedacht, die dieser Initiative der Stadt Straßburg entspräche. Straßburg folgt hier dem Beispiel Finnlands, Islands und des Vereinigten Königreichs, wo der Tabakkonsum die 20%-Marke nicht übersteigt. In Frankreich dagegen liegt die Raucherquote in der Bevölkerung bei 27%.

Der Einsatz von „Beauftragten für Gesundheit und Tabakgenuss“, die im tabakfreien Monat Oktober vor Ort agieren werden, um auch Gegner dieser Initiative von der neuen Bestimmung zu überzeugen, sowie die Sensibilisierungs- und Informationskampagne gegen Tabakkonsum zeigen klar die Richtung dieser Aktion, die mehr auf Prävention als auf Strafe setzt. Auch wenn sich die Stadt bis 2019 noch milde im Umgang mit Verstößen zeigt, wird das Rauchen in einem Straßburger Park ab nächstem Jahr mit einem Bußgeld von 68 € belegt. Die gleiche Summe muss heute schon für das Wegwerfen eines Zigarettenstummels gezahlt werden.

DEUTSCHLAND

KINDERGELD

Jobbt ein Kind in den Ferien, so kann sich das nachteilig auf das Kindergeld auswirken. Die Höhe des erzielten Einkommens spielt hierbei jedoch keine Rolle: vielmehr muss auf zeitliche Grenzen geachtet werden.

Diese Grenzen gelten jedoch nur für Volljährige, die nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums weiter kindergeldberechtigt sind. Sie müssen beim Ferien- oder Nebenjob die zeitliche Beschränkung von 20 Stunden pro Woche beachten, wenn sie sich in einer weiteren Ausbildung befinden. Dieser Grenzwert darf aber in zwei Monaten überschritten werden, solange die Grenze von 20 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt insgesamt wieder eingehalten wird. Ansonsten besteht das Risiko des Wegfalls des Kindergelds. Ausschlaggebend für die Grenze ist stets die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Die Grenzen gelten nicht bei Minderjährigen, Azubis in der Erstausbildung oder Studenten im Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung. Hier bleibt der Kindergeldanspruch unabhängig davon bestehen, wie viel gearbeitet wird.

Quelle: Merkblatt Kindergeld der Familienkasse

MAUTPFLICHT FÜR LKWs AUF DEUTSCHEN BUNDESSTRASSEN

Ab dem 1. Juli 2018 müssen LKWs, die mehr als 7,5 Tonnen wiegen, in Deutschland auf den gesamten Bundesstraßen eine Maut entrichten. Hierbei handelt es sich um dasselbe System, welches bereits auf Autobahnen eingerichtet wurde und auf ein knapp 40 000 km großes Netzwerk erweitert wurde.

Für weitere Informationen:

https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/mautpflichtige_fahrzeuge/mautpflichtige_fahrzeuge.html

SCHWEIZ

BEKÄMPFUNG VON LOHNDRUCK UND SCHWARZARBEIT

Die flankierenden Massnahmen sind seit 15 und das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ist seit 10 Jahren in Kraft. Der Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union und der Bericht über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit zeigen, dass die Kontrolldichte im Jahr 2017 hoch war. Lohnunterbietungen und Schwarzarbeit wurden effektiv bekämpft. Die Kontrollen erfolgten dort, wo das Risiko von Verstössen am höchsten war.

Im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung ist die Anzahl der Betriebskontrollen mit 11'971 Kontrollen im Jahr 2017 konstant geblieben und diejenige der Personenkontrollen um 2% gestiegen (36'072 Kontrollen). Die Bekämpfung der Schwarzarbeit hat sich in den letzten zehn Jahren etabliert und erfolgt heute koordiniert und risikobasiert.

Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr
Im Jahr 2017 haben die Vollzugsorgane die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 170 000 Personen und bei mehr als 44 000 Unternehmen in der Schweiz überprüft. Gesamtschweizerisch wurden 7% der Schweizer Arbeitgeber, 36% der Entsandten und 33% der selbständigen Dienstleistungserbringer einer Kontrolle unterzogen.

Die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) haben im Zeitraum von 2016–2017 einen leichten Anstieg der Lohnunterbietungen bei den kontrollierten Schweizer Arbeitgebern auf 13% und bei den kontrollierten Entsendebetrieben auf 16% festgestellt (11% bzw. 14% im Zeitraum 2014–2015). Die Quote der Verstösse gegen die in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen festgelegten minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen hat gemäss den paritätischen Kommissionen bei Schweizer Arbeitgebern dagegen von 27% auf 24% und bei Entsendebetrieben von 25% auf 24% abgenommen. Von den 6 634 kontrollierten Selbständigerwerbenden wurde bei 7% eine Scheinselbständigkeit vermutet.

Quelle: www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-71079.html

PERSONENFREIZÜGIGKEIT: ANWENDUNG DER VENTILKLAUSEL FÜR BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 die Revision der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs verabschiedet. Damit kann ab dem 1. Juni 2018 das bestehende Kontingent der Aufenthaltsbewilligungen für Arbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) verlängert werden. Die Änderung erfolgt aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 2018 zur Verlängerung der Ventilklausel. Mit dieser Massnahme, die bereits seit 1. Juni 2017 in Kraft ist, kann die Zahl der Bewilligungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beschränkt werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2018 im Grundsatz beschlossen, die Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B) für Arbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien, die in der Schweiz eine Stelle antreten oder sich als Selbstständigerwerbende niederlassen, für ein weiteres Jahr auf 996 Kontingentseinheiten zu beschränken.

An seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 hat der Bundesrat deshalb die Änderung der Ausführungsverordnung genehmigt, welche die Beibehaltung der Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen B für ein weiteres Jahr berücksichtigt. Diese Änderung ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten.

Zudem würden erneut Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L) eingeführt, falls der im Freizügigkeitsabkommen (FZA) vorgesehene Schwellenwert bis zum 31. Mai 2018 erreicht werden sollte. In diesem Fall würde der Bundesrat Mitte Juni 2018 eine erneute Revision dieser Verordnung verabschieden und entsprechend darüber informieren.

Der Entscheid, die Ventilklausel zu verlängern, reiht sich in die Massnahmen ein, die der Bundesrat in den letzten Jahren für eine bessere Steuerung der Zuwanderung beschlossen hat. Mit diesen Massnahmen will der Bundesrat das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser nutzen. So tritt die Stellenmeldepflicht bei Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert von acht Prozent überschreitet, am 1. Juli 2018 in Kraft [vgl. separaten Artikel]. Auf den 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert auf fünf Prozent gesenkt.

Quelle: www.admin.ch

ZUGANG ZUM SCHWEIZER ARBEITSMARKT: DIE STELLENMELDEPFLICHT

In Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit müssen Arbeitgeber seit dem 1. Juli 2018 alle offenen Stellen dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. So soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Für Grenzgänger sind die Auswirkungen dieser Neuerung eher gering.

Als Folge der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» hat das Parlament die Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Das bedeutet, dass seit dem 1.

Juli 2018 Arbeitgebende gesetzlich verpflichtet sind, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 % Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden (ab 1.1.2020 5 %). Erst nach einer Sperrfrist von fünf Arbeitstagen darf die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. So erhalten Personen, die bei einem RAV als Stellensuchende registriert sind, einen Informations- und Bewerbungsvorsprung. Grenzgänger, die bei einem schweizerischen RAV gemeldet sind, profitieren also ebenfalls von der Maßnahme.

Meldepflichtig oder nicht?

Die meldepflichtigen Berufsarten werden jedes Jahr neu ermittelt. Dazu werden pro Berufsart schweizweit die durchschnittlichen Arbeitslosenquoten über die letzten zwölf Monate hinweg erfasst. Die Meldepflicht liegt beim Arbeitgeber, der eine Stelle besetzen will. Die Liste mit den jeweils von der Stellenmeldepflicht betroffenen Berufsarten sowie die zugeordneten Berufsbezeichnungen sind auf Arbeit.swiss verfügbar:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>

Es gibt verschiedene Ausnahmen, in denen Stellen nicht gemeldet werden müssen, auch wenn die entsprechende Berufsart eine Arbeitslosigkeit von 8 Prozent aufweist. Darunter fallen beispielsweise Stellen, die mit Personen besetzt werden, die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen, in der Unternehmensgruppe oder dem Konzern beschäftigt sind. Auch Lernende können im Anschluss an eine Lehre weiterbeschäftigt werden. Ausgenommen sind zudem Beschäftigungen, die maximal 14 Kalendertage dauern. Lehrstellen, sowie Praktikumsstellen, welche in der Schweiz einen obligatorischen Bestandteil einer Ausbildung darstellen (sog. echte Praktika, d.h. das Praktikum muss vor dem Abschluss der Ausbildung zwingend absolviert werden, resp. stellt eine Voraussetzung zur Zulassung zum Abschluss dar), unterliegen nicht der Meldepflicht. Der Stellenmeldepflicht unterworfen sind hingegen Praktikumsstellen, die keinen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellen (sog. unechte Praktika).

Das Portal Arbeit.swiss bietet ausführliche Informationen zur Stellenmeldepflicht. Ergänzend sind die Zuständigkeitsgebiete der einzelnen RAV sowie deren Kontaktdaten abrufbar. Zudem findet der/die Interessierte hier auch die gesetzlichen Grundlagen, die Adressen der kantonalen Arbeitsämter und Arbeitslosenkassen, sowie eine Beschreibung der jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden. Zu guter Letzt finden Arbeitgeber hier ein interaktives Online-Tool, mit welchem sie einfach und schnell prüfen können, ob eine Stelle meldepflichtig ist oder nicht:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht/tool.html>

Auch haben Arbeitgeber die Möglichkeit, hier mit einigen wenigen Klicks die Meldung einer meldepflichtigen Stelle direkt online vorzunehmen:

<https://www.job-room.ch/#/companies/jobpublication>

Kann sich ein ehemaliger Grenzgänger beim RAV als arbeitsuchend melden?

Diejenigen Stellensuchenden, die zuletzt in der Schweiz gearbeitet haben, bei Pôle Emploi oder der Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind und wieder in der Schweiz nach einer Arbeit suchen, können sich mit der sog. "Avis de changement" (Für Frankreich, für Deutschland: Veränderungsmitteilung) sowie der Grenzgängerbewilligung beim RAV des letzten Arbeitskantons anmelden. Somit gehören auch ehemalige Grenzgänger potentiell zu dem Personenkreis, welchem mit der Stellenmeldepflicht ein Informationsvorsprung verschafft wird.

Quelle: www.arbeit.swiss

GRENZÜBERSCHREITEND

BERICHT VON SYLVAIN WASERMAN ÜBER DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Sylvain Waserman (Bas-Rhin), Mitglied des französischen Parlaments, übermittelte seinen Bericht am 7. Mai 2018 an Nathalie Loiseau, Ministerin für europäische Angelegenheiten, als er vom Premierminister im April 2018 gebeten wurde, Möglichkeiten zur Entwicklung der grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland während der Neuverhandlung des Elysée-Vertrags zu prüfen.

Die Region Grand Est ist die größte Grenzregion überhaupt, mit fast 760 km Grenze, davon 450 km mit Deutschland. Diese ist mit 46.000 Personen nach der Schweiz und Luxemburg das dritte Ziel für Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und auf der anderen Seite der Grenze tätig sind.

Um konkret auf die Herausforderungen und Bedürfnisse dieses Gebiets zu antworten, enthält der Bericht sechs Schlüsselvorschläge:

- die Entwicklung des Lernens "der Sprache und Kultur des Nachbarn" durch effektive Schulpartnerschaften;
- Die Einleitung der ersten von den Ländern, der Region Grand Est und der nationalen Ebene gemeinsam unterzeichneten grenzüberschreitenden Entwicklungsprogramme mit einer Liste von Projekten von grenzüberschreitendem Interesse, für die in beiden Rechtssystemen Ausnahmeregelungen gelten könnten;
- Einführung von territorialen Innovationen für die grenzüberschreitende Entwicklung: Umsetzung einer Logik des Experimentierens und der Differenzierung innerhalb der Eurodistrikte, Schaffung von öffentlichen Einrichtungen für die grenzüberschreitende interkommunale Zusammenarbeit, Errichtung von Grenzmetropolen usw.;
- die Schaffung einer deutsch-französischen Strategiekommission (comFast) mit der Aufgabe, möglichst nahe am Territorium zu operieren;

- die Einrichtung einer ständigen Instanz zur Erleichterung der Konvergenz und Gleichwertigkeit französischer und deutscher Modelle und Rechte;
- Anerkennung der symbolischen Rolle Straßburgs bei der Entwicklung einer gemeinsamen Staatsbürgerschaft.

Quellen:

- *Rapport "Transfrontalier franco-allemand - 6 propositions pour innover au cœur de l'Europe"* : <http://www.ladocumentationfrancaise.fr/var/storage/rapports-publics/184000307.pdf>
- <http://www.vie-publique.fr/actualite/alaune/cooperation-transfrontaliere-franco-allemande-six-propositions-pour-renouveau.html>

MIT MEINEM HAUSTIER NACH FRANKREICH REISEN – WELCHE REGELUNGEN SIND ZU BEACHTEN ?

Die Einfuhr von Haustieren nach Frankreich unterliegt speziellen Regelungen. Da lebende Tiere mögliche Krankheitsüberträger sind, führt der Zoll Schutzmaßnahmen in Form von Grenzkontrollen durch. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen, Frettchen, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, Nagetiere, Zierfische und Vögel.

Welche Tiere darf ich importieren?

Tiere, die nicht aus der EU sondern einem Drittland kommen, müssen bei der Ankunft in Frankreich gegenüber dem Zoll erklärt werden, anderenfalls droht eine Strafe. Tiere aus EU-Ländern können ebenfalls einer Kontrolle durch den Zoll unterzogen werden, zum Beispiel im Rahmen einer Verkehrskontrolle.

Erforderliche Gesundheitsmaßnahmen

Bei Hunden, Katzen oder Frettchen, die aus Drittländern kommen, muss der Halter beweisen können, dass sein Tier alle gesundheitlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 579/2013 vom 12.06.2013 erfüllen. So muss das Tier über einen elektronischen Chip identifizierbar sein, eine gültige Tollwutimpfung haben und es müssen zudem mindestens drei Monate vor der Ausreise ausreichend Antikörper gegen Tollwut durch ein von der EU anerkanntes Labor nachgewiesen sein.

Für Tiere, die aus der EU kommen, gilt, dass diese über einen Chip oder ein lesbares Tattoo identifizierbar sein müssen, über einen europäischen Heimtierpass verfügen müssen und gegen Tollwut geimpft sein müssen.

Mit dem Hund nach Frankreich

Für gefährliche Hunde gelten noch strengere Regeln, die auch dann gelten, wenn ich nur einen kurzen Aufenthalt in Frankreich habe oder das Land lediglich durchquere. Das Gesetz unterteilt gefährliche Hunde in zwei Kategorien: „Chiens d'attaque“ (erste Kategorie) und

„chiens de garde et de défense“ (zweite Kategorie). Hunde der ersten Kategorie dürfen nicht nach Frankreich eingeführt werden. Hunde der zweiten Kategorie dürfen nach Frankreich eingeführt werden, hier gilt es aber weitere Regeln zu beachten. Achtung: bei Zweifeln bezüglich der Zuordnung zu einer der beiden Kategorien ist nur eine Bescheinigung (französischsprachig) eines Tierarztes anerkannt, die bestätigt, wie das Tier einzuordnen ist.

Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der Regelungen dürfen die Zollbeamten auf Kosten des Halters den Rücktransport des Tieres in das Herkunftsland anweisen, das Tier in Quarantäne verbringen oder es einschläfern lassen.

Weitere Informationen:

Französische Botschaft im Ausland, z.B. <https://de.ambafrance.org/Haustiere-Einreisebestimmungen>
<http://www.douane.gouv.fr/articles/a11626-voyage-venir-en-france-avec-mon-animal-de-compagnie>
<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F806>

INFOBEST

25-JÄHRIGE JUBILÄEN DER INFOBESTEN KEHL/STRASBOURG UND PALMRAIN

Die beiden INFOBESTen Kehl/Strasbourg und PALMRAIN hatten im Juni Grund zum Feiern. Ihre Eröffnung jährte sich jeweils zum 25. Mal.

Bei ihrer Gründung am 1. Juli 1993 wurden beide INFOBESTen noch mit INTERREG-Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert. Heute werden sie von Trägern aus Deutschland und Frankreich, die INFOBEST PALMRAIN auch von Trägern aus der Schweiz finanziert.

Während das erste Team und seine Unterstützerinnen und Unterstützer aus den beteiligten nationalen Verwaltungen noch Pionierarbeit leisteten, sind die INFOBESTen heute ein fester Bestandteil der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Dies brachte auch Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer in Ihrer Festrede in Kehl zum Ausdruck: „Die INFOBESTen sind Leuchttürme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Gäbe es sie nicht, müsste man sie erfinden.“

Trotz der weitergehenden Integration der EU und des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz ist der Beratungsbedarf vor allem der Grenzgängerinnen und Grenzgänger weiterhin hoch: Allein im Jahr 2017 wurden in Kehl über 5000 und in Palmrain über 6000 Anfragen bearbeitet. Dabei ging es überwiegend um Fragen rund um die grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit. Von 1993 bis heute ließen sich über 100.000 Kundinnen und Kunden bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg informieren und beraten, über 110.000 bei der INFOBEST PALMRAIN.



Diese 25-jährige Erfolgsgeschichten aus Kehl und Palmrain wurden im Juni gebührend gefeiert: Am 14. Juni 2018 fand der Festakt in Kehl statt. Frau Regierungspräsidentin Schäfer (links), Herr Oberbürgermeister Vetrano aus Kehl (rechts) und Frau Graef-Eckert vom Conseil Départemental du Bas-Rhin (rechts) hielten die Festreden. Es folgte ein Zeitzeugen-Interview mit den beiden Wegbegleitern und Ministern, denen die Gründung der INFOBEST

Kehl/Strasbourg maßgeblich zu verdanken ist: Herr Dr. Hoeffel (Frankreich, Mitte) und Herr Dr. Vetter (Baden-Württemberg, links). „Bleibt bei Europa, das ist die Idee des Jahrhunderts“, appellierte Hoeffel. Anschließend folgte ein Interview mit Schülern aus Kehl und Straßburg, das dem Publikum den Blick von Jugendlichen auf das Leben links und rechts des Rheins näherbrachte.



Eine Woche später, am 22. Juni 2018, fand der Festakt in Palmrain statt. Frau Landrätin Dammann aus Lörrach, Herr Regierungsrat Reber aus dem Kanton Basel-Landschaft, Herr Daniel Adrian vom Conseil Départemental du Haut-Rhin hielten die Festreden. Es folgte eine Diskussionsrunde mit den Teams von 1993 und heute zum Thema „Welche Rolle

spielen bürgernahe Projekte wie INFOBEST PALMRAIN am Oberrhein und in Europa.

Die Teams beider INFOBESTen freuen sich auf weiterhin spannende Zeiten bei der Beratung zum grenzüberschreitenden Leben im Oberrheingebiet.

Bildlegende 2. Foto (von links nach rechts): Hr. Adrian, Fr. Dammann, Hr. Jakob, Fr. Andler, Hr. Borer, Hr. Reber, Hr. Kurtz, Hr. Herrmann, Fr. Baran, Hr. Bank.

ARBEITSRECHT IN DEUTSCHLAND UND FRANKREICH: GEMEINSAMKEITEN, UNTERSCHIEDE, BESONDERHEITEN – EIN DEUTSCH-FRANZÖSISCHES SEMINAR

Am 25.09.2018 veranstaltet die INFOBEST Kehl/Strasbourg gemeinsam mit dem Euro-Institut ein deutsch-französisches Seminar zum Thema "Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich - Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Besonderheiten". Das Seminar dient der Vermittlung von Grundkenntnissen zum deutschen und französischen Arbeitsrecht und bietet eine erste Orientierung in rechtlichen Fragen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ein grundlegendes Prinzip des Europarechts. Hiernach haben alle Unionsbürger die Möglichkeit, ungeachtet des Wohnortes, in jedem EU-Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie die Angehörigen dieses Staates. Am Oberrhein pendeln über 93000 Arbeitskräfte ins benachbarte Ausland. Obwohl damit grenzüberschreitendes Arbeiten zum Berufsalltag vieler dazugehört, stellen sich immer wieder Fragen zum Arbeitsrecht im Nachbarland, z.B. bezüglich Gehalt, Urlaub, Arbeitszeiten aber auch Probezeit, Regelungen im Krankheitsfall und Kündigung.

Anmeldungen sind ab sofort möglich über www.euroinstitut.org. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	05.07.2018	-	EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche auf Termin	-
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi	-	Pôle Emploi 17.07.2018 auf Termin	Agentur für Arbeit/Pôle Emploi 05.07.2018 06.09.2018 auf Termin	-
Renten-kassen	-	-	DRV 17.07.2018 21.08.2018 auf Termin	-
Krankenkassen	AOK 05.07.2018 02.08.2018 auf Termin	-	CPAM/AOK 20.09.2018 auf Termin	-
CAF	-	-	-	25.07.2018 29.08.2018 auf Termin
Rentenbesteue- rung in Deutsch- land	auf Termin	auf Termin	auf Termin	auf Termin
Notar	-	-	-	-
Grenzüberschrei- tende Sprechtag	-	-	-	-

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: ☎ 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: ☎ 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: ☎ 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: ☎ 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: ☎ 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: ☎ 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun
D: 07667 / 832 99
F: 03 89 72 04 63
E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die Juli/August-Ausgabe:
INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marie Back, Anne-Kathrin Baran, Marc Borer, Delphine Carré, Anette Fuhr, Julien Kurtz, Cyril Mantoy, Isabel Parthon, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Audrey Schlosser, Fanny Diener, Barbara Göller.